

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 22. Mai 1871.

Verhütung von Feuergefähr.

Dem Senate ist am 10. d. M. durch eine große Anzahl von Kaufleuten, welche Spiritus- und Rumläger halten, vorgestellt, daß ihr Geschäft durch die Vorschriften der Verordnung vom 3. April d. J., betr. Verhütung von Feuergefähr, schwer geschädigt werde, indem dessen Betrieb bei strenger Beachtung der Bestimmungen in vielen Localitäten, welche eine Erleuchtung von außen nicht zuließen, gar nicht mehr möglich sei.

Da ein Eingehen auf die gedachten Anträge ohne einen gemeinschaftlichen Beschluß von Senat und Bürgerschaft nicht zulässig ist, so beantragt der Senat die beratende Deputation, welche die Verordnung vom 3. April 1871 entworfen hat, mit dem Auftrage wieder ins Leben zu rufen, zu berathen und zu berichten, ob und inwieweit auf Veranlassung der Anträge der Inhaber von Spirituslagern eine Aenderung der Vorschriften der gedachten Verordnung vorzunehmen sei.

Zugleich benutzt der Senat diese Gelegenheit zu dem folgenden weiteren Antrage. Das große Brandunglück, welches Bremen am 13. d. M. wiederum betroffen, hat von Neuem eine Erörterung der Frage hervorgerufen, ob die in den Verordnungen vom 25. Mai 1863 und 3. April 1871 für den Bau und die Einrichtung von Pack- und Lagerhäusern in feuerpolizeilicher Hinsicht bestehenden Vorschriften ausreichen. Dem Senat erscheint es demnach ebenso zeitgemäß und zweckmäßig, zum Behuf einer Revision der Verordnung vom 25. Mai 1863 eine Deputation, welche geeignete Sachverständige zuziehen würde, mit dem besonderen Auftrage niederzusetzen, zu §. 6 der gedachten Verordnung über die bauliche Einrichtung der Pack- und Lagerhäuser zunächst zu berichten, und fordert er die Bürgerschaft auf, sich damit einverstanden zu erklären.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

am 22. März 1871

Bestimmung von Feuersteuern

Der Senat ist am 19. d. M. durch eine große Anzahl von Abgeordneten der Bürgerschaft beauftragt worden, die Bestimmung von Feuersteuern zu untersuchen. In dieser Hinsicht wurde bereits am 2. April d. J. eine Beschlussempfehlung an die Bürgerschaft abgegeben, welche die Bestimmung von Feuersteuern auf Grund der in der Beschlussempfehlung enthaltenen Bestimmungen zu erfolgen hat.

Die im Besonderen auf die geordneten Häuser eines neuen Gemeintheils bezüglichen Bestimmungen sind in der Beschlussempfehlung enthalten. In der Beschlussempfehlung ist auch die Bestimmung von Feuersteuern auf Grund der in der Beschlussempfehlung enthaltenen Bestimmungen zu erfolgen hat.

Der Senat ist am 19. d. M. durch eine große Anzahl von Abgeordneten der Bürgerschaft beauftragt worden, die Bestimmung von Feuersteuern zu untersuchen. In dieser Hinsicht wurde bereits am 2. April d. J. eine Beschlussempfehlung an die Bürgerschaft abgegeben, welche die Bestimmung von Feuersteuern auf Grund der in der Beschlussempfehlung enthaltenen Bestimmungen zu erfolgen hat.

Der Senat ist am 19. d. M. durch eine große Anzahl von Abgeordneten der Bürgerschaft beauftragt worden, die Bestimmung von Feuersteuern zu untersuchen. In dieser Hinsicht wurde bereits am 2. April d. J. eine Beschlussempfehlung an die Bürgerschaft abgegeben, welche die Bestimmung von Feuersteuern auf Grund der in der Beschlussempfehlung enthaltenen Bestimmungen zu erfolgen hat.

Mitthe

Indem die
hohen, die Er
Bürgerchaft hier
tation sich einvo
der von der De
der Deutschen U

Aula
zur Mittheilung
vom 23. M

Bericht

Unter
der Bundesd
unternehmer
sowie mit der

Es ha
beiden Ortsh
mühsamer
Bahnhofstha
mit der P
geschlossen

Die
Werk mit
aufgestellt
Die
gungen sind

Der
naten die B
dar in 3 m
gender auf
Bauplan,
bei Gene
bevorsteht
sich ergebe
werden, B

Di
der Zuzich
Na
aufwand f
und sind n
Bahn eing
bieten zur
und Anleih